

Bleiberecht

W233 2195855-1

Vom 29.11.2022

Usbekistan

4 Kinder

**Leben seit 9 Jahren in
Österreich**

Zusammenfassung:

Usbekische Familie mit vier Kindern, seit mehr als 9 Jahren in Österreich, zwischenzeitlich untergetaucht, Vater getilgte strafrechtliche Verurteilung, Kinder Schulbildung ausschließlich in Österreich erhalten, in Deutsch Note "nicht genügend" im letzten Zeugnis im Gymnasium, für alle Kinder 2. Klasse VS, 4. Klasse VS und 1. Klasse Gymnasium wäre Eingliederung ins usbekische Schulsystem (trotz Sprachkenntnissen) unzumutbar, "insbesondere im Interesse des Kindeswohls eine gegen die Beschwerdeführer zu erlassende Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig"

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Mutter; BF3 Sohn, ca. 12 Jahre; BF4 Tochter, ca. 5 Jahre; BF5 Tochter, ca. 9 Jahre; BF6 Tochter, ca. 10 Jahre
alle usbekische StA
leben seit 9 Jahren in Österreich bzw. seit der Geburt

Verfahrensgang:

07/2013 in Österreich eingereist
12/2014 Anträge auf interantionalen Schutz gestellt
02/2015 BFA Anträge wegen Zuständigkeit Polens zurückgewiesen, Familie tauchte unter
12/2016 zweiter Antrag auf internationalen Schutz gestellt
04/2018 BFA Anträge abgewiesen und Rückkehrentscheidung erlassen
11/2022 BVwG Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig erklärt, gleichzeitig allen BF der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt

Feststellungen:

BF1 war mehrfach berufstätig und hat eine Gewerbeberechtigung, bestreitet den Lebensunterhalt der Familie, Deutschkenntnisse B1,
"Erstbeschwerdeführer im Zeitraum von Juli 2013 bis September 2015 durch Vorweisen einer verfälschten Urkunde im Rahmen der Anmietung einer Wohnung, der Eröffnung eines Bankkontos und der Meldung beim Magistrat sowie beim AMS bzw. am 23.09.2015 durch Ausweisen mit einer verfälschten Urkunde im Zuge einer fremdenpolizeilichen Niederschrift das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs. 2 und 224 StGB begangen und dafür von einem Landesgericht zu einer bedingt nachgesehen Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt wurde. Diese rechtskräftige Verurteilung ist in der Zwischenzeit getilgt."
BF2 Deutschkenntnisse A2
BF3 wiederholt aktuell die 1. Klasse des Realgymnasiums
BF4 wurde in Österreich geboren; besucht den Kindergarten
BF5 wurde in Polen geboren, besucht die 2. Klasse Volksschule
BF6 besucht die 4. Klasse Volksschule

Zitate aus der Entscheidung:

Für den vorliegenden Fall ergibt sich Folgendes:
Der Erstbeschwerdeführer, die Zweitbeschwerdeführerin, der Drittbeschwerdeführer, die Fünftbeschwerdeführerin und die Sechstbeschwerdeführerin befinden sich seit dem Jahr 2013, sohin rund 9 Jahre, im Bundesgebiet. Damit fallen diese Beschwerdeführer in die vom Verwaltungsgerichtshof zu einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt entwickelten Rechtsprechung, wenn dieser auch knapp unter zehn Jahren liegt.
Bei einem solch langen Aufenthalt ist in Übereinstimmung mit der Judikatur des VwGH regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen. Davon, dass die rund 9 Jahre aufhältigen Beschwerdeführer die in Österreich verbrachten Zeit überhaupt nicht genützt hätten, um sich sozial und beruflich zu integrieren, kann keine Rede sein.
[...]

Dass die minderjährigen Beschwerdeführer ihre **prägende bzw. hauptsächliche Sozialisierung in Österreich** erhalten haben, kann aufgrund des Umstandes getroffen werden, dass diese ihre bisherige **Schulbildung allein in Österreich erhalten** haben.

Die Feststellung, dass der mit einer Rückkehrentscheidung einhergehende **Wechsel der minderjährigen Beschwerdeführer in das usbekische Schulsystem ihnen im Lichte des Kindeswohles nicht zumutbar** ist, gründet sich darauf, dass sie zum einen bereits im Kleinkindalter ihren Herkunftsstaat Usbekistan verlassen haben bzw. im Falle der Viert- und Fünftbeschwerdeführerin dort nie gelegt haben und zum anderen, dass sie ihre **sozialen Bindungen außerhalb ihrer Kernfamilie ausschließlich in Österreich geknüpft** haben. Wenn auch die minderjährigen Beschwerdeführer die usbekische Sprache beherrschen, ist dennoch davon auszugehen, dass sie sich im Falle einer Rückkehr nicht in das usbekische Schulsystem eingliedern werden können, da sie über keine weiteren über ihre Sprachkenntnisse hinausgehende Beziehungspunkte zur Usbekistan verfügen. In diesem Zusammenhang ist auch die **Prüfung einer allfälligen Anpassungsfähigkeit der minderjährigen Kinder nicht von Relevanz, da diese von der Judikatur im Alter von sieben und elf Jahren angenommene** grundsätzliche Anpassungsfähigkeit im Fall der Familie der Beschwerdeführer nur auf die Fünft- und Sechstbeschwerdeführerin, nicht jedoch auf die anderen minderjährigen Beschwerdeführer zutrifft.

Der minderjährige Drittbeschwerdeführer, die minderjährige Fünft- und die minderjährige Sechstbeschwerdeführerin haben sich im Laufe ihres in Österreich seit nunmehr mehr als 9-jährigen Aufenthalts **ihrem Alter entsprechende gute Kenntnisse der deutschen Sprache angeeignet**. Der Drittbeschwerdeführer weist zwar im aktuellen Jahreszeugnis im **Unterrichtsfach Deutsch die Benotung „nicht genügend“** auf, wobei seine diesbezügliche Leistung in der vierten Volksschulklasse im Schuljahr 2020/2021 noch mit „gut“ beurteilt wurde. **Dass der Drittbeschwerdeführer deshalb sich nicht mehr mit dem sozialen und kulturellen Leben in Österreich vertraut machen könne, um altersgerecht am gesellschaftlichen Leben in Österreich teilnehmen zu können, kann aufgrund der im letzten Schuljahr erfolgten negativen Beurteilung nicht geschlossen werden.** Dies wird auch durch das mit Eingabe vom 18.11.2022 vorgelegten Schreiben des Klassenvorstandes des vom Drittbeschwerdeführer besuchten Bundesrealgymnasiums bekräftigt. Die Fünft- und die Sechstbeschwerdeführerin weisen in den von ihnen vorgelegten aktuellen Jahreszeugnissen für das Schuljahr 2021/22 im Unterrichtsgegenstand Deutsch die Benotung „gut“ bzw. „genügend“ auf, wobei im Fall der Sechstbeschwerdeführerin in ihrem Jahreszeugnis 2020/2021 noch die Note „gut“ im Unterrichtsfach Deutsch vermerkt ist. Auch dieser im Fall der Sechstbeschwerdeführerin aufgezeigte schulische Leistungsabfall im Unterrichtsfach Deutsch ist allerdings nicht geeignet aufzuzeigen, dass sie ihrem Alter entsprechend nicht mehr am sozialen Leben in Österreich teilnehmen könnte.

Die zum Entscheidungszeitpunkt minderjährigen Beschwerdeführer (BF 3 und BF 6) haben als Kleinkinder ihren Herkunftsstaat verlassen und haben ihre Hauptsozialisierung in Österreich erfahren, wo sie auch ihre Schulbildung erhalten. Hingegen haben diese beiden minderjährigen Beschwerdeführer in ihrem Herkunftsstaat keine Schulbildung erfahren. Ihnen würde – wie bereits in der Beweiswürdigung aufgezeigt - eine Eingliederung im Herkunftsstaat und ein Vorankommen in dortigen Schulen besonders schwerfallen.

Die minderjährige Fünftbeschwerdeführerin ist in Polen geboren und ist ebenso im Kleinkindalter nach Österreich gekommen. Die minderjährige Fünftbeschwerdeführerin besucht in Österreich eine Schule und hat sich noch nie in Usbekistan aufgehalten. **Auch ihr ist- wie bereits in der Beweiswürdigung dargestellt – eine Eingliederung in das usbekische Schulsystem nicht zumutbar.**

Zusammenfassend ist somit im vorliegenden Fall in einer Gesamtschau festzustellen, **dass insbesondere im Interesse des Kindeswohls eine gegen die Beschwerdeführer zu erlassende Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.** Die mit einer allfälligen Rückkehrentscheidung einhergehende drohende Verletzung des Privatlebens beruht nicht auf Umständen, die ihrem Wesen nach bloß vorübergehend sind.

Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung ist daher aufgrund der aufgezeigten privaten Interessen der Beschwerdeführer vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung unverhältnismäßig.

[RIS Entscheidung](#)